



Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Frechen vom 28.04.2021 zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in städtischen Unterkünften

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2.023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen am 27.04.2021 auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Familie, Senioren und Wohnen nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Frechen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) ausländischer Geflüchteter gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) ausländischer Geflüchteter, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder eigene Einkünfte oder Vermögen haben,
 - c) obdachloser Personen, einschließlich zugewiesener Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler ohne Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personengruppen zur Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Die Entscheidung darüber, welche Unterkünfte dem in § 1 beschriebenen Zweck dienen, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Diese/Dieser kann sowohl Objekte in den Bestand aufnehmen als auch von der Bestandsliste streichen. Das aktuelle Unterkunftsverzeichnis wird in der zuständigen Abteilung der Verwaltung vorgehalten und bei Bedarf entsprechend aktualisiert.



- (2) Diese Satzung gilt auch für Wohnungen, die Personen oder Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Belegung und Benutzung/ Betretungsrecht

- (1) Über die Belegung der jeweiligen Unterkunft entscheidet die Stadt Frechen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verwaltung ist hierbei berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wird eine Hausordnung erlassen, die Einzelheiten zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Die Zuweisung des Wohnraums erfolgt durch schriftlichen Bescheid und steht unter dem Vorbehalt eines jederzeit möglichen Widerrufs, durch den das Recht auf Nutzung des zugewiesenen Wohnraums erlischt. Den Nutzungsberechtigten kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden, insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche erkennbar sind,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung nicht gezahlt wurden.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Frechen sind berechtigt, alle Räumlichkeiten der Unterkünfte in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreten. Soweit es die Umstände erfordern, ist der Zutritt auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zu gestatten. Die Stadt Frechen hält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel vor.

§ 4

Entstehung und Höhe der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Zahl der in der jeweiligen Unterkunft lebenden Personen ist. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht entstehen ab dem Tag der Zuweisung in die Unterkunft und enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.



- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr, einschließlich Betriebs- jedoch ohne Stromkosten, beträgt pro Person
- | | |
|---|----------|
| a) für Einzelpersonen bzw. die erste Person in einem Mehrpersonenhaushalt | 150,00 € |
| b) für die zweite Person in einem Mehrpersonenhaushalt | 75,00 € |
| c) ab der dritten Person in einem Mehrpersonenhaushalt | 37,50 € |
- zuzüglich einer monatlichen Pauschale für Haushaltsstrom in Höhe von 12,00 € pro Person.
- (3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Unterkünfte gemäß § 2 dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum nach § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse Frechen zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschild

Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1, sofern diese keine Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz beziehen. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft gilt Satz 1 gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sowie der Übergangsheime der Stadt Frechen vom 16.12.2009“, die „Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen vom 16.12.2009“ sowie die „Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 16.12.2009“ außer Kraft.